Deutscher Bundestag

17. Wahlperiode 26. 02. 2013

Antrag

der Abgeordneten Ulla Lötzer, Eva Bulling-Schröter, Katrin Kunert, Andrej Hunko, Caren Lay, Dr. Barbara Höll, Karin Binder, Dr. Diether Dehm, Werner Dreibus, Dr. Dagmar Enkelmann, Annette Groth, Harald Koch, Ralph Lenkert, Dorothee Menzner, Thomas Nord, Richard Pitterle, Michael Schlecht, Sabine Stüber, Dr. Axel Troost, Alexander Ulrich, Johanna Voß, Katrin Werner und der Fraktion DIE LINKE.

zu dem Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Konzessionsvergabe KOM(2011) 897 endg.; Ratsdok. 18960/11

hier: Stellungnahme des Deutschen Bundestages gemäß Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes i. V. m. § 9 Absatz 4 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union

Wasser ist Menschenrecht – Privatisierung verhindern

In Kenntnis der Unterrichtung auf Bundestagsdrucksache 17/8515 Nr. A.36 wolle der Deutsche Bundestag folgende Entschließung gemäß Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes annehmen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Zugang zu Wasser ist ein Menschenrecht. Wasser ist ein lebensnotwendiges, öffentliches Gut, von dessen Nutzung niemand ausgeschlossen werden darf. Zudem ist es Lebensmittel Nummer eins, an das höchste Qualitätsstandards zu stellen sind. Nicht umsonst ist die Wasserversorgung Kernbereich der öffentlichen Daseinsvorsorge; darum haben Kommunen die Letztverantwortung für eine einwandfrei funktionierende Trinkwasserversorgung. Aus diesen Gründen darf Wasser nicht zur privaten Handelsware, und damit der Profitlogik unterworfen werden. Verbraucherinnen und Verbraucher müssen zu bezahlbaren Preisen Zugang zur qualitativ einwandfreien Wasserversorgung haben.

Der EU-Konzessionsrichtlinienentwurf bezieht auch in seiner Fassung nach der Tagung des Rates im Dezember 2012 (Ratsdok. 16731/12) die Wasserversorgung in den Geltungsbereich der Richtlinie ein. Mit den Ausschreibungsregeln der Richtlinie wird zwar kein absoluter Privatisierungszwang festgeschrieben, allerdings wird der Druck auf die Stadtwerke, europaweit auszuschreiben, erheblich erhöht. Ferner führen private Beteiligungen an kommunalen Eigen-

gesellschaften, wie sie die Politik bislang befördert hat, automatisch zur Ausschreibungspflicht im Falle einer Neuvergabe der Konzession. Darüber hinaus räumt der Richtlinienentwurf bei einer Ausschreibung den finanziellen Aspekten Vorrang ein. Ökologische und soziale Aspekte werden weniger stark gewichtet, eine "Tariftreue-Klausel" fehlt.

Eine EU-weite Ausschreibungspflicht von Dienstleistungskonzessionen auch im öffentlichen Auftragswesen würde den Gestaltungsspielraum der Kommunen erheblich einschränken, gegen das Prinzip der kommunalen Selbstverwaltung verstoßen und ist mit dem Grundsatz der Subsidiarität nach Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union nicht vereinbar.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
- 1. den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Konzessionsvergabe im Rat der Europäischen Union abzulehnen;
- sollte eine Verhinderung der Richtlinie keinen Erfolg haben, zumindest darauf hinzuwirken, dass die Wasserversorgung vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen wird und stattdessen den Forderungen der Europäischen Bürgerinitiative "Wasser ist Menschenrecht" Geltung verschafft wird;
- 3. jetzt, wie in der Zukunft, alle Versuche abzuwehren, rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen, die zu einer Liberalisierung oder Privatisierung der Wasserversorgung führen können.

Berlin, den 26. Februar 2013

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Die UNO-Vollversammlung hat ohne Gegenstimmen sowie mit Zustimmung Deutschlands am 29. Juli 2010 die Resolution 64/292 angenommen. Darin erkennt sie "das Recht auf einwandfreies und sauberes Trinkwasser und Sanitärversorgung als ein Menschenrecht" an und fordert die Staaten und internationalen Organisationen auf, weltweit die "Bereitstellung von einwandfreiem, sauberem, zugänglichem und erschwinglichem Trinkwasser und zur Sanitärversorgung für alle zu verstärken".

Mit den Ausschreibungsregeln der Richtlinie wird zwar kein absoluter Privatisierungszwang festgeschrieben. Sie würde aber dazu führen, dass kommunale Stadtwerke, Eigengesellschaften, Zweckverbände oder andere Formen interkommunaler Zusammenarbeit dem Konkurrenzdruck der finanzstarken Großkonzerne ausgesetzt werden. Künftig soll eine EU-weite Ausschreibung von Versorgungskonzessionen nur noch dann unterbleiben können, wenn 80 Prozent des Umsatzes eines Versorgers ausschließlich durch Leistungen für den Eigentümer, also die Kommune, erwirtschaftet werden. Diese Regelung kann in der Perspektive auch für Mehrspartenunternehmen, wie sie bei Stadtwerken vorherrschen, Zerstückelung oder Privatisierung bedeuten. Denn diese erwirtschaften infolge der Liberalisierung des Strommarktes oft ein Mehrfaches des Umsatzes im Wasserbereich aus dem Elektrizitätsgeschäft mit Kunden außerhalb des Gemeindegebiets. Auch die Beteiligung von privaten Unternehmen an der Wasserversorgung würde eine Ausschreibungspflicht begründen, wenngleich die aktuellen Formulierungen Rechtsunsicherheiten bergen, ob dies ab einem oder erst ab 50 Prozent privater Beteiligung greifen würde.

Der inzwischen von EU-Kommissar Michel Barnier eingebrachte Vorschlag, die 80/20-Regelung nur auf die Wassersparte eines Mehrspartenstadtwerks anzuwenden, würde zwar eine Reduzierung der betroffenen Stadtwerke in Deutschland bedeuten. Wenn allerdings eine Kommune die Wasserversorgung für andere Kommunen mit übernimmt, so fällt sie offensichtlich weiterhin unter die Ausschreibungspflicht. Inwieweit Michel Barniers Vorschlag in die Richtlinie einfließt, wird der informelle Trilog zeigen, der am 4. März 2013 startet.

Es besteht keine Notwendigkeit einer weiteren Verrechtlichung mit den entsprechenden Einschränkungen und Belastungen für öffentliche Auftraggeber und Unternehmen und somit keine Notwendigkeit für eine Richtlinie in diesem Bereich überhaupt. Die Argumentation, die Konzessionsrichtlinie würde Transparenz bei der kommunalen Vergabe schaffen, greift nicht: Nach einer Privatisierung ist öffentliche Kontrolle kaum mehr möglich. Zudem zeigt die Erfahrung, z. B. in Portugal, Großbritannien und auch Berlin, dass die gewinnorientierte Wasserversorgung niedrigere Qualität und steigende Preise zur Folge hat.

